

**Richtlinie zur Förderung der Jugendarbeit / Jugendsozialarbeit
in der Stadt Königs Wusterhausen
- Jugendförderrichtlinie -**

Gliederung

Präambel

§ 1 Grundsätze

§ 2 Verfahren

§ 3 Förderbereiche

Förderbereich 1 - Gruppenfahrten, Jugendaustausch -

Förderbereich 2 - Projekte -

Förderbereich 3 - Gedenkstättenpädagogische Maßnahmen / Projekte -

Förderbereich 4 - Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen -

Förderbereich 5 - Investitionen -

Förderbereich 6 - Personalkosten von sozialpädagogischen Fachkräften in der Jugendarbeit/
Jugendsozialarbeit – (in Kofianzierung)

Förderbereich 7 – Personalkosten und finanzielle Ausstattung von hauptamtlich beschäftigten
sozialpädagogischen Fachkräften in der Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit von
ausschließlich durch die Stadt Königs Wusterhausen finanzierten Stellen –

§ 4 In-Kraft-Treten

Präambel

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286) – BbgKVerf – in der geltenden Fassung – hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Königs Wusterhausen am 27.06.2022 folgende Jugendförderrichtlinie (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 8 vom 27.07.2022, Seite 74-79) beschlossen.

Zur Vereinfachung der Verfahrensabläufe sowohl für Zuwendungsempfänger als auch für Zuwendungsgeber (Landkreis Dahme- Spreewald und Stadt Königs Wusterhausen) lehnt sich die Stadt Königs Wusterhausen mit dieser Richtlinie bewusst an die Richtlinie des Landkreises Dahme-Spreewald zur Förderung der Jugendarbeit an.

Der Landkreis Dahme-Spreewald finanziert Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit auf der Grundlage des SGB VIII, der Jugendhilfeplanung des Landkreises Dahme-Spreewald sowie der Richtlinie des Landkreises Dahme-Spreewald zur Förderung der Jugendarbeit (Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 30-2020 vom 05.10.2020).

In-Kraft-Treten: rückwirkend zum 01.01.2022

§ 1 Grundsätze

1. Die Stadt Königs Wusterhausen als Bewilligungsbehörde kofinanziert Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit auf der Grundlage der Jugendförderrichtlinie der Stadt Königs Wusterhausen und fördert diese grundsätzlich nachrangig gegenüber dem Landkreis Dahme-Spreewald.

Sofern Jugendarbeit / Jugendsozialarbeit ausschließlich durch die Stadt Königs Wusterhausen finanziert werden, erfolgt dies nach Maßgabe dieser Richtlinie.

Maßgeblich sind jeweils das auf Landkreisebene beschlossene Leitbild der Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit, die Qualitätsstandards der Jugendarbeit sowie die Strategischen Ziele der Jugendarbeit.

Die Stadt arbeitet mit dem Landkreis und den anerkannten freien Trägern der Jugendhilfe auf der Grundlage abzuschließender Vereinbarungen.

2. Die zur Verfügung gestellten Mittel werden anerkannten freien Trägern der Jugendhilfe (im Folgenden als „Träger“ bezeichnet), Jugendgruppen/-initiativen und Jugendverbänden für Angebote in der Jugendarbeit gemäß §§ 11 – 14 SGB VIII gewährt.
Die Mittel sind wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
Es werden keine Maßnahmen gefördert, deren Inhalte ausschließlich bzw. überwiegend parteipolitischen, religiösen oder sportlichen Charakter haben.
Schulische Maßnahmen sind nicht förderfähig. Ausgenommen davon sind sozialpädagogische Angebote bei den von den Trägern beschäftigten Fachkräften der Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit.
3. Die zu fördernden Maßnahmen müssen sich an junge Menschen gem. § 7 Abs. 1 SGB VIII wenden, die ihren Hauptwohnsitz in der Stadt Königs Wusterhausen haben.
4. Ein Rechtsanspruch der/des Antragstellenden auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
5. Über alle Anträge entscheidet die Bürgermeisterin/der Bürgermeister als Bewilligungsbehörde.

§ 2 Verfahren

Es gelten die folgenden Verfahrensregeln, sofern hierzu keine gesonderten Regelungen in den einzelnen Förderbereichen getroffen sind:

1. Das Verwaltungsverfahren richtet sich nach dem Zehnten Buch Sozialgesetzbuch Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz (SGB X).
2. Die Gewährung der Zuwendung erfolgt durch einen Zuwendungsbescheid. Die Anträge sind an das zuständige Sachgebiet der Stadt Königs Wusterhausen, Schlossstraße 3, 15711 Königs Wusterhausen, zu richten.
Der Antragsschluss ist in den unter § 3 einzeln aufgeführten Förderbereichen geregelt.
3. Zum Antrag sind Kosten- und Finanzierungspläne einzureichen, aus denen ersichtlich ist, dass die Gesamtfinanzierung der Maßnahme gesichert ist. Der Antrag ist rechtsverbindlich zu unterschreiben.
4. Mit der beantragten Maßnahme darf erst nach Erhalt des Zuwendungsbescheides begonnen werden. Ein Beginn der Maßnahme vor Erhalt des Zuwendungsbescheides ist auf dem Antragsformular zusätzlich zu beantragen. Ausnahmen werden in den einzelnen Förderbereichen geregelt.
Die Zulassung eines vorzeitigen Maßnahmenbeginns begründet keinen Rechtsanspruch auf Förderung.
5. Die Zuwendung wird als Projektförderung in Form von Zuschuss/Zuweisung gewährt.
6. Für die Einreichung der Verwendungsnachweise gelten die Fristen in den Förderbereichen.
7. In begründeten Ausnahmefällen kann die Bewilligungsbehörde abweichend von den vorgeschriebenen Terminen für die Antragstellung und die Einreichung des Verwendungsnachweises entscheiden. Der Ausnahmetatbestand ist schriftlich zu begründen.
8. Die Bewilligungsbehörde behält sich vor, bei unvollständigen Anträgen und zweifacher erfolgloser Beibringungsaufforderung, den Antrag ganz abzulehnen.
9. Die Anerkennung von Honoraren für Jugendarbeit und außerschulische Jugendbildung wird wie folgt pro Zeitstunde (60 Minuten) gewährt:
 - a. Für Honorarkräfte ohne spezielle Ausbildung bis zu 35 Euro brutto.
 - b. Für Honorarkräfte mit einschlägiger abgeschlossener Berufsausbildung (Facharbeiter) oder gleichwertigen Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten bis zu 44 Euro brutto.
 - c. Für Honorarkräfte mit abgeschlossenem Bachelor-Studium oder gleichwertigen Kenntnissen, Fähigkeiten und Erfahrungen bis zu 59 Euro brutto.
 - d. Für Honorarkräfte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulausbildung (Master, Diplom) oder gleichwertigen Kenntnissen, Fähigkeiten und Erfahrungen bis zu 76 Euro brutto.
10. Die Anerkennung von Fahrtkosten erfolgt auf der Grundlage des geltenden Bundesreisekostengesetzes.

11. In begründeten Einzelfällen können bei Maßnahmen mit herausragendem Interesse für die Stadt Königs Wusterhausen abweichend von den Förderbereichen höhere Zuwendungen bewilligt und weitere Ausgaben anerkannt werden.
12. Bei Bedarf sind je nach Verfügbarkeit Gegenstände, die mit Fördermitteln der Stadt Königs Wusterhausen angeschafft wurden, anderen Trägern für Projekte der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen.

§ 3 Förderbereiche

Förderbereich 1 Gruppenfahrten, Jugendaustausch

1a Gruppenfahrten

1. Zuwendungsgegenstand

Gefördert werden Gruppenfahrten, die mit Übernachtung im In- oder Ausland stattfinden und überwiegend Freizeit- und Erholungscharakter tragen. Es werden nur Maßnahmen außerhalb der Schulzeit gefördert, d. h. die Angebote finden z. B. in den Ferien oder am Wochenende statt.

2. Voraussetzungen

Gruppen mit weniger als insgesamt 7 Teilnehmenden werden nicht gefördert. Für 7 bis 14 förderfähige Teilnehmende sind 2 Betreuende zuschussfähig, für 15 bis 21 Teilnehmende sind drei Betreuende (usw.) zuschussfähig.

Die Maßnahme muss mindestens 3 Tage (2 Übernachtungen) dauern. Es werden höchstens 15 Tage (14 Übernachtungen) pro Maßnahme gefördert. Förderfähig sind Teilnehmende im Alter von 6 bis 21 Jahren, die ihren Hauptwohnsitz in der Stadt Königs Wusterhausen haben.

Mit der Antragstellung ist eine Maßnahmebeschreibung einzureichen, die Auskunft über den Bedarf, die Zielgruppe, das Ziel, die methodische Umsetzung und den zeitlichen Ablauf gibt.

3. Art und Höhe der Zuwendung

Es erfolgt eine Festbetragsfinanzierung von 10 Euro brutto je Tag und Teilnehmende/n und von 15 Euro brutto je Tag und zuschussfähige/n Betreuende/n. In begründeten Ausnahmefällen ist auf Antrag die Übernahme eines größeren Teils oder des kompletten Teilnahmebeitrages möglich, wenn die nachgewiesene Einkommenssituation der Erziehungsberechtigten einen Eigenanteil nicht zulässt und die Teilnahme des Kindes an der Fahrt aus pädagogischer Sicht sinnvoll erscheint.

4. Verfahren

Antragsschluss ist 1 Monat vor Maßnahmebeginn. Der Antrag ist auf dem „Basisformular“ und „Spezialformular Jugendgruppenfahrten“ zu stellen. Als Anlage ist das Programm der Maßnahme beizufügen. Der Verwendungsnachweis ist spätestens 2 Monate nach Ende der Maßnahme mit den Formblättern „Verwendungsnachweis“ und „Teilnahmeliste Jugendförderung“ einzureichen.

1 b Jugendaustausch

1. Zuwendungsgegenstand

Intensiver Austausch bei internationalen Jugendbegegnungen sowie Erfahrungen im Rahmen von Projekten im Ausland tragen dazu bei, die Entwicklung internationaler und interkultureller Verständigung zu fördern. Internationale Jugendprojekte sollen helfen, Vorurteile abzubauen sowie die eigene Persönlichkeit zu entwickeln. Neben den persönlichkeitsbildenden Aspekten gewinnt die Erlangung internationaler Kompetenz für jeden einzelnen Jugendlichen an Bedeutung. Internationale Erfahrungen sollen unterstützen, die persönliche Lebenssituation und die eigene Herkunft zu reflektieren.

Gefördert werden vorrangig internationale Jugendprojekte im In- und Ausland, die im Rahmen von

EU-Programmen, durch Jugendwerke oder anderen Geldgebenden eine Kofinanzierung erhalten.

2. Voraussetzungen

Mit der Antragstellung ist eine Maßnahmebeschreibung einzureichen, die Auskunft über den Bedarf, die Zielgruppe, das Ziel des Projektes und den zeitlichen Ablauf gibt.

Der/ Die Antragstellende führt die internationalen Jugendprojekte möglichst in Kooperation durch. Bei internationalen Jugendprojekten im Inland werden ebenfalls die Kosten für die Teilnehmenden und die Betreuenden der ausländischen Partnergruppe gefördert.

3. Art und Höhe der Zuwendung

Inland: Es erfolgt eine Festbetragsfinanzierung von 10 Euro brutto je Tag und Teilnehmende/n und von 15 Euro brutto je Tag und zuschussfähige/n Betreuende/n.

Ausland: Es erfolgt eine Anteilfinanzierung bis zu 30 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben. Die Förderung wird begrenzt durch einen Höchstbetrag von 155 Euro brutto je Teilnehmer.

Zuwendungsfähige Ausgaben:

- Fahrt- und Transportkosten
- Unterkunfts- und Verpflegungskosten
- Eintrittsgelder
- Honorare in Höhe von max. 30 % der zuwendungsfähigen Gesamtkosten
- Projektbezogene Versicherungen
- Projektbezogene Kosten für Öffentlichkeitsarbeit (z.B. Flyer, Prospekte, Beschilderung, Webseite, Textilien mit Aufdruck - ausgenommen Kleidung für Mitarbeitende)
- Projektbezogene Gebühren (z. B. Miet- und Ausleihgebühren)
- Projektbezogene Materialkosten bis zu einem Einzelanschaffungswert von 500,00 Euro netto.

4. Verfahren

Antragsschluss ist 2 Monate vor Maßnahmebeginn. Der Antrag ist auf dem „Basisformular“ und dem „Spezialformular Internationaler Jugendaustausch“ zu stellen.

Für Kooperationsprojekte sind Kooperationsverträge abzuschließen. Die Aufgaben der jeweiligen Kooperationspartner sind klar darzustellen.

Der Verwendungsnachweis ist spätestens 2 Monate nach Ende der Maßnahme mit den Formblättern „Verwendungsnachweis“ und „Teilnahmeliste Jugendförderung“ einzureichen.

Förderbereich 2: Projekte

1. Zuwendungsgegenstand

Gefördert werden Projekte, die das Verständnis für Normen des gesellschaftlichen Zusammenlebens bei Kindern und Jugendlichen wecken und festigen. Entscheidend sind die Gestaltung des Projektes und sein Ansatz, Hilfe bei der Werteorientierung zu geben und vielfältige Interessen zu unterstützen.

Es ist zu beachten, dass Formen der Beteiligung junger Menschen umgesetzt werden. Für alle Kinder und Jugendlichen in der Stadt Königs Wusterhausen soll die Chance bestehen, Angebote der Jugendarbeit zu nutzen. Geschlechtergerechte Ansätze sind zu berücksichtigen.

2. Voraussetzungen

Mit der Antragstellung ist eine Maßnahmebeschreibung einzureichen, die Auskunft über den Bedarf, die Zielgruppe, das Ziel des Projektes, die methodische Umsetzung und den zeitlichen Ablauf gibt. In der Beschreibung ist weiterhin darzustellen, wie die Beteiligung von jungen Menschen in der Vor- und Nachbereitung bzw. bei der Durchführung des Projektes erfolgt.

3. Art und Höhe der Zuwendung

Es erfolgt eine Anteilfinanzierung bis zu 100 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben. Die Förderung wird begrenzt durch einen Höchstbetrag von 2.000,00 Euro brutto je Projekt. Für Kooperationsprojekte und Projektfahrten mit sozialpädagogischer Ausrichtung, Präventionsprojekte im Jugendschutz oder Streetwork-Projekte kann der Höchstbetrag überschritten werden.

Zuwendungsfähige Ausgaben sind u. a.:

- Fahrt- und Transportkosten
- Unterkunfts- und Verpflegungskosten bei Projekten mit Übernachtung
- Verpflegungskosten
- Honorare in Höhe von max. 30 % der zuwendungsfähigen Gesamtkosten
- Eintrittsgelder
- Projektbezogene Versicherungen
- Projektbezogene Kosten für Öffentlichkeitsarbeit (z.B. Flyer, Prospekte, Beschilderung, Webseite, Textilien mit Aufdruck - ausgenommen Kleidung für Mitarbeitende)
- Projektbezogene Gebühren (z. B. Miet- und Ausleihgebühren, GEMA-Gebühren)
- Projektbezogene Materialkosten bis zu einem Einzelanschaffungswert von 500,00 Euro netto

4. Verfahren

Antragsschluss ist 1 Monat vor Maßnahmebeginn. Der Antrag ist auf dem „Basisformular“ und dem „Spezialformular Projektkosten“ zu stellen. Die geplanten Ausgaben sind gesondert zu untersetzen.

Honorare sind in einem Honorarvertrag zu vereinbaren. Der/Die Antragstellende ist für die Prüfung und Ausreichung des Honorars gem. § 2 Ziffer 9 verantwortlich.

Für Kooperationsprojekte sind Kooperationsverträge abzuschließen. Die Aufgaben der jeweiligen Kooperationspartner sind klar darzustellen.

Der Verwendungsnachweis ist spätestens 2 Monate nach Ende der Maßnahme auf den Formblättern „Verwendungsnachweis“ und „Belegliste“ einzureichen.

Bei mehrtägigen Projektfahrten ist das Formblatt „Teilnahmeliste Jugendförderung“ beizufügen.

Förderbereich 3: Gedenkstättenpädagogische Maßnahmen / Projekte

1. Zuwendungsgegenstand

Gefördert werden Gedenkstättenfahrten als Beitrag zur Auseinandersetzung mit den Verbrechen der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft bzw. zur Aufarbeitung der Folgen der kommunistischen Diktatur. Durch dieses außerschulische Bildungsangebot soll das Interesse an politischer Beteiligung gestärkt und die Fähigkeit zu kritischer Beurteilung politischer Vorgänge und Konflikte weiterentwickelt werden.

Gedenkstättenfahrten im schulischen Kontext sind nicht förderfähig.

2. Voraussetzungen

Für die Förderung von Gedenkstättenfahrten ist ein Betreuungsverhältnis von 6 Teilnehmenden und einem Betreuenden Voraussetzung.

Die Gruppenstärke beträgt max. 35 Jugendliche.

Die Gedenkstättenfahrt dauert mindestens 4 Tage (3 Übernachtungen) und höchstens 6 Tage (5 Übernachtungen). Förderfähig sind Teilnehmende im Alter von 13 bis 27 Jahren, die ihren Hauptwohnsitz in der Stadt Königs Wusterhausen haben.

Mit der Antragstellung ist eine Maßnahmebeschreibung einzureichen, die Auskunft über den Bedarf, die Zielgruppe, das Ziel, die methodische Umsetzung und den zeitlichen Ablauf gibt. Die Programmpunkte sollten überwiegend am Ort der Gedenkstätte stattfinden bzw. einen inhaltlichen Bezug zum Gedenkstättenprogramm haben. Eine gründliche Vor- und Nachbereitung mit den Teilnehmenden der Gedenkstättenfahrt ist im Programm zu berücksichtigen.

3. Art und Höhe der Zuwendung

Es erfolgt eine Anteilfinanzierung bis zu 100 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben. Die Förderung wird begrenzt, durch einen Höchstbetrag von 2.000,00 Euro brutto je Projekt.

4. Verfahren

Antragsschluss ist 2 Monate vor Maßnahmebeginn. Der Antrag ist auf dem „Basisformular“ und „Spezialformular Jugendgruppenfahrten“ zu stellen. Als Anlage ist das Programm der Maßnahme beizufügen.

Der Verwendungsnachweis ist spätestens 2 Monate nach Ende der Maßnahme mit den Formblättern „Verwendungsnachweis“ und „Teilnahmeliste Jugendförderung“ einzureichen.

Förderbereich 4: Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen

1. Zuwendungsgegenstand

Gefördert werden Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen in der Stadt Königs Wusterhausen, die von einem anerkannten Träger der freien Jugendhilfe betrieben werden.

2. Voraussetzungen

Für die Einrichtung muss eine Konzeption vorliegen. Die Einrichtung verfügt über Personal mit sozialpädagogischer oder vergleichbarer Ausbildung bzw. langjähriger Erfahrung in der Jugendarbeit. Das Personal ist mindestens 20 Wochenstunden in den Tätigkeitsfeldern der Jugendarbeit für die Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtung hauptamtlich tätig.

3. Art und Höhe der Zuwendung

Es erfolgt eine Anteilfinanzierung bis zu 100 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben. Die Förderung erfolgt nachrangig gegenüber anderen Zuwendungsgebern.

Zuwendungsfähige Ausgaben:

- Miete, Grundsteuer, Pacht
- Wasser, Abwasser
- Heizung, Heizmaterial
- Strom
- Öffentliche Abgaben (Müll- und Fäkalienentsorgung, Straßenreinigung, Rundfunkbeitrag, GEMA)
- Winterdienst
- Schornsteinfegergebühren
- Wartung von technischen Anlagen, Feuerlöschern
- Instandsetzung, Reparatur und Objektpflege (werterhaltende Maßnahmen, keine investiven bzw. wertsteigernden Maßnahmen)
- Objektschutz
- Einrichtungsbezogene Versicherungen
- Reinigungs- und Entsorgungskosten

4. Verfahren

Antragsschluss ist der 30. September für das folgende Kalenderjahr. Der Antrag ist auf dem „Basisformular“ und dem „Spezialformular Sachkosten“ zu stellen.

Bei Erstantrag sind einzureichen:

- Eigentumsnachweise bzw. Pacht-, Nutzungs-, Betreiber- oder Mietverträge
- Konzeption der Einrichtung
- Qualifizierungsnachweis des Personals
- detaillierte Untersetzung der Ausgaben
- erweitertes Führungszeugnis

Diesbezügliche Veränderungen sind der Bewilligungsbehörde mitzuteilen.

Für Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen, die wiederkehrend durch die Stadt Königs Wusterhausen gefördert wurden und deren Förderungsvoraussetzungen sich nicht verändert haben, wird der vorzeitige Maßnahmebeginn zum Beginn des Haushaltsjahres zugelassen.

Der Verwendungsnachweis ist bis zum 30. Juni des Folgejahres auf den Formblättern „Verwendungsnachweis“ und „Belegliste“ einzureichen.

Förderbereich 5: Investitionen - Förderung von beweglichem Sachanlagevermögen

1. Zuwendungsgegenstand

Es kann nur bewegliches Sachanlagevermögen gefördert werden, dessen Einzelbeschaffungswert mehr als 300,00 € netto beträgt und selbständig bewertungs- und nutzungsfähig ist. Daneben kann eine Förderung erfolgen, wenn es sich um die Beschaffung von technisch oder wirtschaftlich miteinander verbundenen Wirtschaftsgütern handelt, die von ihrer Bestimmung her nur in dieser Verbindung genutzt werden und der Gesamtbetrag über 300,00 € netto liegt.

2. Art und Höhe der Zuwendung

Es erfolgt eine Anteilfinanzierung bis zu 100 % der zuwendungsfähigen Ausgaben begrenzt durch den Höchstbetrag von 1.000,00 Euro brutto.

3. Zweckbindung

Jede geförderte Investitionsmaßnahme ist mindestens während der Zweckbindungsdauer von 5 Jahren entsprechend zu nutzen (zeitliche Bindung, soweit im Zuwendungsbescheid nichts Anderes geregelt wird).

Der Zuwendungsgeber kann entsprechend Wertausgleich verlangen, wenn eine Zweckentfremdung in diesem Zeitraum eintritt.

Nach Ablauf der Frist kann der/die Zuwendungsempfangende darüber frei verfügen.

4. Verfahren

Antragsschluss ist der 30. September für das folgende Kalenderjahr. Werden die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nicht ausgeschöpft, ist eine erneute Antragstellung bis zum 31. Juli des laufenden Kalenderjahres möglich. Der Antrag ist auf dem „Basisformular“ und dem „Spezialformular Projektkosten“ oder „Spezialformular Sachkosten“ zu stellen.

Einzureichen sind:

- Beschreibung und Begründung der Investition
- Gegebenenfalls Kurzvorstellung der Einrichtung (z. B. Angabe von Zielgruppe, Nutzerzahlen)
- Kostenschätzung auf der Grundlage einer Markterkundung von kommunalen Trägern
- Tabelle mit drei Kostenvoranschlägen vergleichbarer Produkte

Der Verwendungsnachweis ist bis zum 30. Juni des Folgejahres auf den Formblättern „Verwendungsnachweis“ und „Belegliste“ einzureichen.

Förderbereich 6: Personalkosten von sozialpädagogischen Fachkräften in der Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit (in Kofinanzierung)

1. Zuwendungsgegenstand

Gefördert werden Personalkosten von sozialpädagogischen Fachkräften in der Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit auf der Grundlage der geltenden Jugendhilfeplanung des Landkreises Dahme-Spreewald.

2. Voraussetzungen

Die sozialpädagogischen Fachkräfte arbeiten in den Tätigkeitsfeldern Offene Treffpunktarbeit, Offene Angebote, Beratung junger Menschen, Sozialpädagogisch orientierte Gruppenarbeit, Aufsuchende Arbeit, Fachberatung und Unterstützung von Eigeninitiative und ehrenamtlichem Engagement.

Grundlage für die Bewilligung der Zuwendung ist das Konzept der Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit in der jeweiligen Planungsregion. Weitere Voraussetzung ist eine Vereinbarung zwischen Träger, Landkreis Dahme-Spreewald und Stadt Königs Wusterhausen in Form des Planungs- und Berichtsbogens.

Kreisweit/überregional tätige Fachkräfte haben eigenständige Konzepte vorzulegen.

3. Art und Höhe der Zuwendung

Für Stellen, die gemäß Richtlinie des Landkreises Dahme-Spreewald zur Förderung der Jugendarbeit finanziert werden, übernimmt die Stadt Königs Wusterhausen die Kofinanzierung.

Der Höchstbetrag der zuwendungsfähigen Personalkosten richtet sich nach dem Tarifvertrag für den Sozial- und Erziehungsdienst (TVöD-SuE) und den dazugehörigen Bestimmungen.

Zuwendungsfähige Ausgaben:

- Entgelt
- Leistungsentgelt
- Steuerfreie Bestandteile des Entgeltes
- Sozialversicherungsbeiträge des Arbeitgebers
- Vermögenswirksame Leistungen
- Berufsgenossenschaftsbeitrag
- Insolvenzgeldumlage
- Umlagen 1 und 2
- Betriebliche Altersvorsorgebeiträge

Für jede geförderte Personalstelle wird pro Jahr eine Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 10 % der von der Stadt Königs Wusterhausen geförderten Zuwendung für Personalkosten gezahlt. In der Verwaltungskostenpauschale können folgende Kosten des Verwaltungsbedarfs berücksichtigt werden:

- Kosten der Leitung und Verwaltung des Trägers (Geschäftsleitung, Verwaltungspersonal und Fachanleitung)
- Büromiete und Betriebskosten
- Verwaltungsgemeinkosten (Bürobedarf, Telefon-, Internet- und Portogebühren, Reisekosten, IT-Kosten, Rundfunkbeitrag, Fachliteratur)
- Externe Verwaltungsleistungen (Lohn- und Gehaltsabrechnung)
- Beratungs-, Prüfungs-, Gerichts- und Anwaltskosten
- Verbandsbeiträge
- Arbeitsschutz (Arbeitssicherheit, Arbeitshygiene, Arbeitsmedizinischer Dienst, Brandschutz, Ersthelfer)
- Kosten für Querschnittsaufgaben (Planung, Steuerung und Kontrolle, Qualitätsmanagement)
- Versicherungen

Kosten, die über die Verwaltungskostenpauschale geltend gemacht werden, dürfen nicht in

anderen Förderbereichen abgerechnet werden.

Weiterhin wird eine Zuwendung für Fortbildungsmaßnahmen in Höhe von 300,00 Euro brutto pro Jahr gewährt. Fortbildungsmaßnahmen umfassen Fortbildungen, Weiterbildungen und Supervision. Auf Antrag kann ein erhöhter Betrag für diese Position bewilligt werden, wenn der konkrete Einzelfall dies erfordert.

4. Verfahren

Antragsschluss ist der 31. Oktober für das folgende Kalenderjahr. Der Antrag ist auf dem „Basisformular“ und dem „Spezialformular Personalkosten“ zu stellen.

Einzureichen sind:

- Qualifikationsnachweis des Personals
- Detaillierte Untersetzung der Personalkosten

Für Personalstellen, die fortlaufend durch die Stadt Königs Wusterhausen gefördert wurden und deren Förderungsvoraussetzungen sich nicht verändert haben, wird der vorzeitige Maßnahmebeginn zum Beginn des Haushaltsjahres zugelassen.

Der Verwendungsnachweis ist bis zum 31. März des Folgejahres vorzulegen. Mit dem Verwendungsnachweis sind die zweckentsprechende Verwendung der Personalkostenförderung sowie der Fortbildungsmittel auf den Formblättern „Verwendungsnachweis“ und „Belegliste“ einzureichen.

Förderbereich 7: Personalkosten und finanzielle Ausstattung von hauptamtlich beschäftigten sozialpädagogischen Fachkräften in der Jugendarbeit / Jugendsozialarbeit von ausschließlich durch die Stadt Königs Wusterhausen finanzierten Stellen

1. Zuwendungsgegenstand

Gefördert wird die Arbeit der sozialpädagogischen Fachkräfte in den Tätigkeitsfeldern Offene Treffpunktarbeit, Offene Angebote, Beratung junger Menschen, Sozialpädagogisch orientierte Gruppenarbeit, Aufsuchende Arbeit, Fachberatung und Unterstützung von Eigeninitiative und ehrenamtlichem Engagement auf der Grundlage der durch die Stadtverordnetenversammlung beschlossenen Stellen für die Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit.

2. Voraussetzungen

Antragsberechtigt sind Träger, die in den oben genannten Tätigkeitsfeldern Personal mit sozialpädagogischer oder vergleichbarer Ausbildung bzw. langjähriger Erfahrung hauptamtlich beschäftigen.

3. Art und Höhe der Zuwendung

Die Stadt Königs Wusterhausen trägt die Personalkosten zu 100%.

Der Höchstbetrag der zuwendungsfähigen Personalkosten richtet sich nach dem Tarifvertrag für den Sozial- und Erziehungsdienst (TVöD-SuE) und den dazugehörigen Bestimmungen.

Zuwendungsfähige Ausgaben:

- Entgelt
- Leistungsentgelt
- Steuerfreie Bestandteile des Entgeltes
- Sozialversicherungsbeiträge des Arbeitgebers
- Vermögenswirksame Leistungen
- Berufsgenossenschaftsbeitrag
- Insolvenzgeldumlage
- Umlagen 1 und 2
- Betriebliche Altersvorsorgebeiträge

Für jede geförderte Personalstelle wird pro Jahr eine Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 10 % der von der Stadt Königs Wusterhausen geförderten Zuwendung für Personalkosten gezahlt. In der Verwaltungskostenpauschale können folgende Kosten des Verwaltungsbedarfs berücksichtigt werden:

- Kosten der Leitung und Verwaltung des Trägers (Geschäftsleitung, Verwaltungspersonal und Fachanleitung)
- Büromiete und Betriebskosten
- Verwaltungsgemeinkosten (Bürobedarf, Telefon-, Internet- und Portogebühren, Reisekosten, IT-Kosten, Rundfunkbeitrag, Fachliteratur)
- Externe Verwaltungsleistungen (Lohn- und Gehaltsabrechnung)
- Beratungs-, Prüfungs-, Gerichts- und Anwaltskosten
- Verbandsbeiträge
- Arbeitsschutz (Arbeitssicherheit, Arbeitshygiene, Arbeitsmedizinischer Dienst, Brandschutz, Ersthelfer)
- Kosten für Querschnittsaufgaben (Planung, Steuerung und Kontrolle, Qualitätsmanagement)
- Versicherungen

Kosten, die über die Verwaltungskostenpauschale geltend gemacht werden, dürfen nicht in anderen Förderbereichen abgerechnet werden.

Weiterhin wird eine Zuwendung für Fortbildungsmaßnahmen in Höhe von 300,00 Euro brutto pro Jahr gewährt. Fortbildungsmaßnahmen umfassen Fortbildungen, Weiterbildungen und

Supervision. Auf Antrag kann ein erhöhter Betrag für diese Position bewilligt werden, wenn der konkrete Einzelfall dies erfordert.

Die Zuwendung der finanziellen Ausstattung erfolgt als Festbetragsfinanzierung bis zu 3.500,00 Euro brutto pro Jahr und Vollzeitstelle. Die Zuwendung wird entsprechend der tatsächlichen Personalstellenanteile berechnet.

Zuwendungsfähige Ausgaben:

- Fahrt- und Transportkosten
- Fahrzeugleasinggebühren
- Unterkunft
- Verpflegung
- Honorare
- Projektbezogene Kosten (z. B. Miet- und Ausleihkosten, Rundfunkbeitrag, GEMA und Reinigung)
- Eintrittsgelder
- Projektbezogene Kosten für Öffentlichkeitsarbeit (z.B. Flyer, Prospekte, Beschilderung, Webseite, Textilien mit Aufdruck - ausgenommen Kleidung für Mitarbeitende)
- Telefon, Fax, Internet
- Projektbezogene Materialkosten bis zu einem Einzelanschaffungswert von 500,00 Euro netto
- Versicherungen
- Beiträge für Netzwerke
- Fachliteratur
- Handgeld bis zu 250,00 Euro brutto pro Jahr für Aufsuchende Arbeit

4. Verfahren

Antragsschluss ist der 31. Oktober für das folgende Kalenderjahr. Der Antrag ist auf dem „Basisformular“ und dem „Spezialformular Personalkosten“ zu stellen.

Für die geförderten Personalstellen ist eine Konzeption einzureichen.

Honorare sind in einem Honorarvertrag zu vereinbaren. Der/Die Antragstellende ist für die Prüfung und Ausreichung des Honorars gem. § 2 Ziffer 9 verantwortlich. Für oben genannte Projekte, die fortlaufend durch die Stadt Königs Wusterhausen gefördert wurden und deren Förderungsvoraussetzungen sich nicht verändert haben, wird der vorzeitige Maßnahmebeginn zum Beginn des Haushaltsjahres zugelassen.

Der Verwendungsnachweis ist bis zum 30. Juni des Folgejahres auf den Formblättern „Verwendungsnachweis“ und „Belegliste“ einzureichen.